

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)447



Deutsches Studentenwerk

Der Generalsekretär

Deutsches Studentenwerk ■ Monbijouplatz 11 ■ 10178 Berlin

Telefon: 030 - 29 77 27-12

Telefax: 030 - 29 77 27-99

E-Mail: dsw@studentenwerke.de

Internet: www.studentenwerke.de

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses des
Deutschen Bundestags
Herrn Wolfgang Bosbach

per E-Mail
innenausschuss@bundestag.de
wolfgang.bosbach@bundestag.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Me/Ka/Schi

Berlin, 05.03.2012

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur EU- Hochqualifiziertenrichtlinie, BT- Drucksache 17/8682 - Beratung im Innenausschuss am 7. März 2012

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses

Sehr geehrter Herr Bosbach,

das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Dachverband der 58 Studentenwerke in Deutschland und nimmt satzungsgemäß sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahr. Vor diesem Hintergrund senden wir Ihnen hier beigefügt unsere Position zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur EU-Hochqualifiziertenrichtlinie, soweit dieser die Belange der ausländischen Studierenden bzw. Hochschulabsolventen/innen betrifft. Entsprechend beschränken wir uns auf die vorgesehenen Änderungen der §§ 16 und 18b AufenthG sowie § 3b BeschV.

Wir begrüßen die folgenden Vorschläge von Bundesregierung bzw. Bundesrat:

- Erhöhung der Arbeitszeitregelung für ausländische Studierende auf 120ganze/240halbe-Tage (§16 Absatz 3 Satz 1 AufenthG)
- Verlängerung des für die Arbeitssuche eingeräumten Zeitraums für ausländische Hochschulabsolventen/innen auf 18 Monate (§ 16 Absatz 4 Satz 1 AufenthG)
- Erweiterte Fassung des Begriffs der „Angemessenheit“ der anzustrebenden Tätigkeit unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung für ausländische Hochschulabsolventen/innen (§ 16 Absatz 4 Satz 1a AufenthG)
- Vollständiger Wegfall der Arbeitszeitbegrenzung für ausländische Hochschulabsolventen/innen (§ 16 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)

Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 5. Mai 2011 sowie unsere beigefügte Pressemitteilung vom 29. Februar 2012.

Zudem nehmen wir zu den folgenden Vorschlägen wie folgt Stellung:

- Wir begrüßen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss, also an ausländische Hochschulabsolventen/innen, künftig nicht mehr der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, da dies das Verfahren wesentlich vereinfacht (§ 3b BeschV).
- Wir sprechen uns dafür aus, bei der vorgesehenen Regelung des § 18b und des § 19a AufenthG, so wie von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Verweis auf § 9, Absatz 2, Satz 6 beizubehalten. Diese Regelung sieht zu Recht erleichterte Anforderungen für ausländische Studierende und Absolventen/innen mit Behinderung vor. Wir halten den Vorschlag der Bundesregierung für sinnvoll, u.a. da für Menschen mit Behinderung der Einstieg in das Berufsleben oftmals schwieriger zu realisieren ist. Aus diesem Grund fördert zum Beispiel das Bundesministerium für Gesundheit aktuell auch ProBAs, ein Modellprojekt zur beruflichen Integration und Weiterqualifikation von schwerbehinderten Bachelor-Absolventen/-innen.
- Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats prüfen wird, ob Erleichterungen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch ausländische Studierende und Absolventen/innen geschaffen werden können. Vor allem Studierende aus bestimmten Fachrichtungen (z.B. Musik, Kunst, Sprachwissenschaften, IT) oder auch Studierende aller Fachrichtungen, die in bestimmten Branchen, z.B. Beschäftigungen bei Messeveranstaltungen, tätig werden wollen, sind auf kurzfristige selbständige Tätigkeiten angewiesen, die seitens der Unternehmen in zunehmenden Maße nur noch auf Honorarbasis angeboten werden. Die Genehmigung kann laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zwar grundsätzlich erteilt werden, die Praxis der Ausländerbehörden hierzu ist jedoch sehr unterschiedlich.

Sehr geehrter Herr Bosbach, wir freuen uns, wenn unsere Ausführungen bei der Beratung im Innenausschuss Berücksichtigung finden und bitten Sie höflichst, unser Schreiben vorab an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Meyer auf der Heyde

Anlagen:

DSW-Stellungnahme vom 5. Mai 2011

DSW-Pressemitteilung vom 29. Februar 2012



Pressemitteilung

„Blaue Karte EU“: Auch Verbesserungen für ausländische Studierende und Absolventen realisieren

- **Mehr Zeit zum Jobben neben dem Studium und für die Jobsuche nach dem Abschluss**
- **Deutsches Studentenwerk (DSW) begrüßt Vorschläge**
- **DSW-Präsident Dieter Timmermann: „Studierende und Absolventen benötigen dringend bessere Arbeitszeitregelungen“**
- **Donnerstag berät der Bundestag über den Gesetzentwurf**

Berlin, 29. Februar 2012. Das Deutsche Studentenwerk (DSW) begrüßt das geplante Gesetz zur Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union. Neben der „Blauen Karte EU“ geht es in dem Gesetzentwurf auch um Verbesserungen für ausländische Studierende und Absolventinnen und Absolventen. Diese Verbesserungen müssten dringend realisiert werden, fordert DSW-Präsident Prof. Dr. Dieter Timmermann.

Die Zeit, in der ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten neben dem Studium jobben dürfen, soll von 90 ganzen bzw. 180 halben Tagen auf 120 ganze bzw. 240 halbe Tage erhöht werden. Für ausländische Hochschulabsolventinnen und -absolventen fällt diese Arbeitszeitbeschränkung weg. Der Bundesrat schlägt zudem vor, dass Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Studienabschluss neu 18 Monate statt wie bisher 12 Monate eine Beschäftigung in Deutschland suchen können.

„Wir halten diese geplanten Verbesserungen für dringend notwendig und fordern Bund und Länder auf, sie in das Gesetz auch aufzunehmen“, sagt Timmermann.

Gemäß der aktuellen DSW-Sozialerhebung ist für ausländische Studierende der Nebenjob die wichtigste Finanzierungsquelle. Sie haben im Durchschnitt weniger Geld zur Verfügung als die deutschen Studierenden, und die Finanzierung ist für sie eine der größten Schwierigkeiten während des Studiums. „Vor diesem Hintergrund wird klar: Die Vorschläge sind immens wichtig für den Studienerfolg und längst überfällig“, kommentiert Timmermann.

„Noch konsequenter wäre es“, so Timmermann weiter, „ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten arbeitsrechtlich den Studierenden aus EU-Staaten gleichzustellen und ihnen somit die gleichen Jobchancen einzuräumen. Dann würde es für viele Unternehmen attraktiver, ausländische Studierende zu beschäftigen.“

Der Vorschlag, ausländischen Absolventinnen und Absolventen in Zukunft 18 statt 12 Monate Zeit für die Jobsuche einzuräumen, findet ebenfalls Timmermanns Zustimmung. Er sagt: „Viele ausländische Absolventinnen und Absolventen verfügen oft nicht über ein persönliches Netzwerk in Richtung Unternehmen, sie benötigen mehr Zeit für den Einstieg in den Arbeitsmarkt und sind oft nicht vertraut mit dem deutschen Bewerbungsverfahren.“



**Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)
zum Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Aufenthaltsrechts“ (BR-Drs. 185/11 vom 5. April 2011)**

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Dachverband der Studentenwerke in Deutschland. Es nimmt zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsrechts“ des Freistaates Sachsen aus der Sicht der Studentenwerke Stellung, die nach landesrechtlichen Regelungen auch ausdrücklich ausländische Studierende in Deutschland in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht fördern. Vor diesem Hintergrund beschränkt das DSW seine Stellungnahme auf die vorgesehenen Änderungen von § 16 Aufenthaltsgesetz sowie § 39 Aufenthaltsverordnung.

Das DSW begrüßt die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen der für ausländische Studierende und Absolventen in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen als notwendigen Schritt in die richtige Richtung. Durch diese Änderungen würden Verbesserungen in zwei miteinander verbundenen Aspekten eines Problemfeldes erreicht:

Arbeitsmarktpolitisch gesehen betrifft dies den demografisch bedingten Fachkräftemangel. Durch verbesserte ausländerrechtliche Regelungen würde – wie in dem Entwurf festgestellt ist - die Attraktivität des Hochschulstandorts Deutschland gesteigert. Je offener sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für ausländische Studierende und Absolvent/innen deutscher Hochschulen gestalten, desto eher können diese dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Bevor durch den Fachkräftemangel entstehende Lücken allein durch Zuwanderung kompensiert werden, sollte das Potenzial der rund 180.000 studierenden Bildungsausländer in Deutschland ausgeschöpft werden.

Sozial- und bildungspolitisch sind die derzeitig bestehenden Regelungen zu den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden und Absolvent/innen in Deutschland nicht praktikabel. Hierauf weist das DSW seit Jahren hin. Durch die aktuelle, 19. Sozialerhebung des DSW wird dies erneut belegt. Deutschland sollte sicherstellen, dass die „besten Köpfe“, die es im internationalen Wettbewerb für ein Studium in Deutschland sowie eine darauf folgende qualifizierte Tätigkeit gewinnt, nicht an der Finanzierung ihres Lebensunterhalts scheitern. Die bisher bestehenden aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen belasten ausländische Studierende und wirken sich damit negativ auf den Studienerfolg aus.

Konkret stehen für das DSW die folgenden beiden Punkte im Vordergrund:

1. Ausreichende Erwerbstätigkeit für Studierende aus Nicht-EU-Staaten ermöglichen

§ 16 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz sieht derzeit für Studierende aus Nicht-EU-Staaten eine Begrenzung der neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung vor. Diese darf 90 ganze oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten, was in der Praxis eine zu starke Einschränkung darstellt. In der bestehenden Verfahrensweise der Ausländerbehörden wird ein Nachweis von einzelnen Arbeitsstunden nicht akzeptiert und ausländische Studierende verlieren dadurch halbe Arbeitstage, wenn sie beispielsweise nur zwei von möglichen vier Stunden arbeiten. Das Kontingent ist auch deshalb oftmals bereits vor Ablauf des Kalenderjahres - z.B. im September – schon ausgeschöpft. Außerdem schrecken die bürokratischen Einschränkungen durch die 90/180-Tage-Regelung Arbeitgeber in vielen Fällen ab, ausländische Studierende zu beschäftigen.

Vor diesem Hintergrund steht die Finanzierung des Studiums für ausländische Studierende an zweiter Stelle bei den Schwierigkeiten während des Studienaufenthalts in Deutschland. 39% der befragten ausländischen Studierenden gaben in der 19. Sozialerhebung des DSW an, große oder sehr große Probleme damit zu haben. Sie sind in höherem Maße als ihre deutschen Kommilitonen auf eigenen Verdienst angewiesen, da sie vergleichsweise wenig finanzielle Unterstützung seitens ihrer Familien erhalten. Nur 25% sind Stipendiaten. Außerdem sind sie von staatlichen Leistungen, die ihren deutschen Kommilitonen zustehen, wie BAföG oder Wohngeld, i.d.R. ausgeschlossen. Das DSW spricht sich deshalb im Grundsatz dafür aus, ausländische Studierende aus Nicht EU-Staaten in Bezug auf die Regelungen zur studienbegleitenden Beschäftigung deutschen Studierenden bzw. Studierenden aus EU-Staaten gleichzustellen. Die in dem Gesetzentwurf des Freistaats vorgesehene Verdoppelung des möglichen Arbeitsumfangs auf 180 ganze bzw. 360 halbe Tage erscheint daher als ein wesentlicher Schritt der Verbesserung.

2. Vorgesehene Verbesserungen für ausländische Hochschulabsolventen dringend erforderlich

Nach Angaben des DAAD nahmen in 2009 nur ein Drittel der ausländischen Studierenden aus Nicht-EU-Staaten nach Abschluss des Studiums eine Tätigkeit in Deutschland auf.

Die geltende 90/180-Tage-Regelung, die nach § 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz bisher entsprechend auch für ausländische Hochschulabsolvent/innen gilt, bedeutet für diese ein großes Hindernis bei der erfolgreichen Suche nach einem Arbeitsplatz. Durch den Wegfall von Vergünstigungen, von denen Studierende noch profitieren können (Krankenversicherungstarif, Platz im Studentenwohnheim, öffentlicher Nahverkehr etc.), steigen nach dem Studienabschluss die Lebenshaltungskosten deutlich an. Dem gegenüber ist die Erwerbstätigkeit auf das für Studierende geltende Niveau begrenzt. Das DSW begrüßt deshalb ausdrücklich den in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag, diese Einschränkungen bei der Beschäftigung der Absolvent/innen aufzuheben.

§ 16 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz schränkt derzeit für Absolvent/innen den Zweck der Aufenthaltserlaubnis dahingehend ein, dass sie „zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes“ berechtigt sind. Der in dem Gesetzentwurf nun vorgesehene § 16 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz präzisiert dies insofern, als dass der Begriff der Angemessenheit nun weit zu verstehen sein soll, wodurch mehr Flexibilität erreicht wird. Dies ist sinnvoll, denn die bisherige Regelung entspricht nicht der Einstellungspraxis von Arbeitgebern: ausländische – wie auch deutsche – Hochschulabsolvent/innen werden fachübergreifend gesucht bzw. eingestellt und verfügen oftmals über generalisierte und grundlegende Fähigkeiten, die sich nicht zwingend auf ihre Studienrichtung bzw. ihren Studienabschluss beziehen.

Die Neuregelung von § 39 Aufenthaltsverordnung soll das bislang umständliche Visumsverfahren für ausländische Absolvent/innen verbessern. Nun soll festgelegt werden, dass das erforderliche aufenthaltsrechtliche Verfahren beim Übergang vom Studium in den Beruf innerhalb Deutschlands abgewickelt werden kann und man dazu nicht ausreisen muss. Dies erachten wir ebenfalls als notwendige und sinnvolle Änderung.

Berlin, 5. Mai 2011